Schulsprengel Mühlbach

AUTONOME PROVINZ BOZEN
PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO

Deutschsprachiger Schulsprengel
Schulhausplatz 1
39037 Mühlbach

Istituto comprensivo in lingua tedesca
Piazza Scuole 1
39037 Rio di Pusteria

Steuer-Nr. / Cod. fisc. 81006000210
☎ 0472/849795 - 849704
E-Mail: ssp.muehlbach@schule.suedtirol.it
www.schulsprengel-muehlbach.it
ssp.muehlbach@pec.prov.bz.it

„Decreto o determina a contrarre“
Dekret des Direktors zwecks Ankauf einer Dienstleistung (Sanifizierung), Öffentliche Aufträge

Fortlaufende Nummer: 70 Datum: 01.12.2020

Die Schulführungskraft

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Legislativdekret Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a), vorsieht, dass Aufträge, welche Lieferungen und Dienstleistungen unter 40.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, zum Gegenstand haben, mittels Direktvergabe vergeben werden können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen und

hat festgestellt, dass die auf beiliegendem Kostenvoranschlag angeführte Sanifizierung aufgrund einer Aufforderung der Sanitätseinheit notwendig ist, und deshalb durchgeführt werden soll,

Hat festgestellt, dass die Einweghandschuhe eine bestimmte Norm (EN 374) aufweisen müssen, wie sie in den Sicherheitsdatenblättern der verwendeten Reinigungsmittel vorgegeben sind und zudem möglicht dehnbar und reißfest sein sollen, was mit den angebotenen Handschuhen gegeben ist;

hat festgestellt, dass der Preis für die Sanifizierung 290,00 Euro zuzüglich 22% MwSt. = Gesamtbetrag 353,80 € beträgt, für diese Art von Dienstleistung keine aktive Konvention des Landes besteht und es keine Referenz- oder Richtpreise des Landes gibt und das Unternehmen Pustertal Pulish als Vertragspartner auf der Liste der Handelskammer mit den Unternehmen, die eine solche Dienstleistung durchführen dürfen aufscheint, ausgewählt wurde. Aufgrund der Dringlichkeit der durchzuführenden Dienstleistung und des geringen Gesamtpreises wurde kein weiteres Unternehmen kontaktiert.

hat festgestellt, dass die Bestellung unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen (CIG usw.) durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2020 getätigt wird und

verfügt

1. Frau Edith Amort zur EVV für dieses Verfahren zu ernennen
2. aufgrund der oben angeführten Begründungen, mit dem Unternehmen Pustertal Pulish einen Vertrag zur Sanifizierung gemäß beiliegendem Angebot über 290,00 € zuzüglich 22 % Mwst. = Gesamtbetrag 353,80 € abzuschließen.

Die Schulführungskraft
Oswald Lanz
(digital unterzeichnet)

Wesentlicher Bestandteil des Dekrets der Schulführungskraft Nr. 70 vom 01.12.2020

Begründung Auswahl des Vertragspartners:
Ankäufe von Waren (Lieferungen) und Dienstleistungen (nicht Referententätigkeit)

☐	**Die Ware, die Dienstleistung wurde über eine Konvention des Landes angekauft.**
☐	**Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden** (als wesentlichen Bestandteil dieser Begründung, Preisangebot der Ware/der Dienstleistung und den aktuellen Preis der Ware/der Dienstleistung in der Konvention beilegen).
☐	**Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen** (Begründung anführen):
☒	**Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.**
☐	**Der Referenz- oder Richtpreis des Landes ist höher als jener des ausgewählten Vertragspartners** (eventuellen Richtpreis anführen).
☒	**Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.**
☐	**Vertragspartner durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt** (die Ergebnisse der Marktanalyse sind als wesentlicher Bestandteil der Begründung beizulegen): .
☐	**Vertragspartner ohne Marktanalyse ermittelt, da der Preis so gering ist, dass jeder Verwaltungsaufwand dem Grundsatz der Angemessenheit widerspricht** (in diesen Fällen muss die Preisangemessenheit der Ware oder Dienstleistung bestätigt werden):
☐	**Rotationsverfahren** (in der Regel nur bei Sachen möglich, die einer Preisbindung unterliegen, bzw. überall gleich viel kosten. Begründung, warum das Rotationsverfahren gewählt wurde): .
☒	**Anderes:** das Unternehmen Pustertal Pulish wurde ausgewählt, da es auf der Liste der Handelskammer mit den Unternehmen, die eine von der Sanitätseinheit geforderten Sanifizierung durchführen dürfen, aufscheint. Aufgrund der Dringlichkeit der durchzuführenden Dienstleistung und des geringen Gesamtpreises wurde kein weiteres Unternehmen kontaktiert.

Die Schulführungskraft
Oswald Lanz
(digital unterzeichnet)